

DR. ANDREAS MANTHEY

RECHTSANWALT UND NOTAR

RAuN, Dr. Andreas Manthey · Schloßstraße 68 · 12165 Berlin

DR. ANDREAS MANTHEY
Rechtsanwalt und Notar

Schloßstraße 68
12165 Berlin
Telefon: 030 / 25797 - 440
Telefax: 030 / 25797 - 215
e-mail: post@dr-manthey.de
www.dr-manthey.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen das vom Bundesverwaltungsamt zur Verfügung gestellte Hinweisblatt mit einer Kurzanleitung zur Eintragung wirtschaftlich Berechtigter in das Transparenzregister und erlaube mir auf folgende Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit Eintragungen im Transparenzregister (www.transparenzregister.de) hinzuweisen:

Bisherige Regelungen

Das Transparenzregister wurde zum 01.10.2017 aufgrund von EU-Richtlinien in Deutschland eingeführt. Es soll dazu dienen, den an einer transparenzpflichtigen Rechtseinheit (Vereinigung) tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen.

Damit angesprochen ist die verantwortliche natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine transparenzpflichtige Rechtsgestaltung letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird, der sog. **wirtschaftlich Berechtigte** (§ 3 Abs. 1 GWG n. F.).

Der Begriff der Kontrolle wird definiert als das Halten von mindestens 25 % der Anteile an einer Gesellschaft/der Stimmrechte oder wenn auf andere Weise beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann.

Viele mitteilungspflichtige Gesellschaften, Vereine und Vereinigungen kamen mit dem Register bisher nicht in Kontakt. Der Grund hierfür war die bis zum 31.07.2021 bestehende gesetzliche Mitteilungsfiktion gemäß § 20 Abs. 2 GWG. Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister galt danach als erfüllt, wenn sich die im GWG aufgeführten Angaben zum wirt-

schaftlich Berechtigten bereits aus den in anderen Registern (z.B. Handels- oder Vereinsregister) aufgenommenen Dokumenten und Eintragungen ergaben und diese elektronisch abrufbar waren.

Gesetzliche Neuerungen

Am 01.08.2021 ist das sog. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft getreten. Die EU will die nationalen Transparenzregister weiter untereinander vernetzen und ausbauen, sodass die nationalen Register zu sogenannten „Vollregistern“ ausgebaut werden müssen.

Damit ist u. a. die bisherige Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GWG zum 01.08.2021 erloschen.

Nunmehr sind alle Gesellschaften verpflichtet, **aktiv** ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden. Etwaige Ausnahmen wie Unternehmensgröße, Ein-Mann-GmbH, kommunale Vereinigungen etc. finden sich nicht im neuen Gesetz. Einzig Vereine, Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute (e.K.) und GbRs sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen. Für börsennotierte Gesellschaften an einem organisierten Markt i. S. v. § 2 Abs. 11 WpHG ist weiterhin keine Prüfung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich; dies gilt ebenfalls für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Das Gesetz sieht für die eigenverantwortliche Meldung der Gesellschaften folgende Übergangsfristen vor (§ 59 Abs. 8 GWG n. F.):

- **31.03.2022** für Aktiengesellschaft (**AG**), Kommanditgesellschaft auf Aktien (**KGaA**) und Societas Europea (**SE**)
- **30.06.2022** für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (**GmbH, UG (haftungsbeschränkt)**), Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften
- **31.12.2022** für alle anderen transparenzpflichtigen Gesellschaften, z. B. **KG, GmbH & Co. KG, OHG** usw.

Um Beachtung und weitere Veranlassung wird gebeten.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen unser Notariat jederzeit gern zur Verfügung.

Dr. A. Manthey
Notar



Hinweisblatt zur Mitteilungspflicht der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister

Was müssen Sie als Unternehmen/Vereinigung tun?

Gemäß § 20 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (u. a. rechtsfähige Stiftungen, OHG, KG, UG, GmbH, AG, SE, KGaA, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragene Vereine etc.) sowie gemäß § 21 GwG auch nichtrechtsfähige Stiftungen (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stiftenden eigennützig ist), Trusts und vergleichbare Vereinigungen bzw. Rechtsgestaltungen u. a. verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten elektronisch über www.transparenzregister.de zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen **und stets auf dem aktuellen Stand zu halten.**

WICHTIGE HINWEISE: Das Geldwäschegesetz sieht in der ab dem 01. August 2021 geltenden Fassung vor, dass die bisherigen Mitteilungsfiktionen nach § 20 Abs. 2 GwG ersatzlos wegfallen. Für die sich hieraus ergebenden neuen Mitteilungspflichten bestehen unterschiedliche Übergangsfristen, die sich nach den Gesellschaftsformen richten und § 59 GwG (neu) entnommen werden können. Ein die Mitteilung zum Teil ersetzender Verweis auf andere Register ist nach der Neufassung des GwG ausgeschlossen.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht (vgl. § 3 GwG).

Bei **juristischen Personen des Privatrechts** (außer Stiftungen) und **eingetragenen Personengesellschaften** gilt nach § 3 Abs. 2 GwG u. a. als wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals ist,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (z. B. als Komplementär oder aufgrund einer faktischen Kontrolle durch Vetorechte, die einem Gestaltungsrecht gleichwertig sind).

Für eine mittelbare wirtschaftliche Berechtigung ist erforderlich, dass die natürliche Person einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat, das an der zu prüfenden Gesellschaft eine der zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt. Beherrschender Einfluss besteht nach § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG insbesondere bei der Kontrolle von mehr als 50 % der Stimmrechte oder der Mehrheit der Kapitalanteile. Auch gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Veto- oder Verhinderungsrechte können in bestimmten Fällen zu einem beherrschenden Einfluss führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die natürliche Person über diese Rechte die (Mutter-)Vereinigung faktisch kontrolliert oder deren Transaktionen letztlich veranlasst. Maßgeblich sind hierbei die Umstände des Einzelfalls.

Konnte nach eingehenden Nachforschungen und auch nach – zu dokumentierenden – Rückfragen bei den Anteilseignern (§ 20 Abs. 3a GwG) keine natürliche Person ausgemacht werden, die die Kriterien der unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Berechtigung erfüllt, gelten als wirtschaftlich Berechtigte die gesetzlichen Vertreter der mitteilungspflichtigen Vereinigung.

Bei **rechtsfähigen Stiftungen und Vereinigungen nach § 21 GwG** zählen nach § 3 Abs. 3 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten

- jede natürliche Person, die als Treugeber, Trustee oder Protektor handelt,
- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands ist,
- jede natürliche Person (oder auch Personengruppe!), die als Begünstigte bestimmt wurde,
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und
- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

Wie erfüllen Sie Ihre Mitteilungspflicht?

Die wirtschaftlich Berechtigten sind dem Transparenzregister elektronisch über www.transparenzregister.de mitzuteilen. Auf der Internetseite des Transparenzregisters finden Sie eine Kurzanleitung, wie Sie schnell und einfach Ihrer Mitteilungspflicht nachkommen. Beachten Sie bitte, dass Ihre Mitteilung den gesamten Zeitraum seit Oktober 2017 abdecken muss.

Bei Gesellschaften, bei denen eine der bis August 2021 geltenden Mitteilungsfiktionen zur Anwendung kam, sind nur die zum jeweiligen Eintragungszeitpunkt (spätestens zum Ablauf der Übergangsfristen) vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen. Eine weiter rückwirkende Erfassung ist bei diesen meldepflichtigen Rechtseinheiten nicht erforderlich.

Welche Sanktionen drohen?

Gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG sind Verstöße gegen die Transparenzpflichten, wenn z. B. Meldungen an das Transparenzregister nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfolgen, eine Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld von bis zu 150.000,- Euro geahndet werden. In Fällen eines schwerwiegenden, systematischen oder wiederholten Verstoßes sind Bußgelder bis zu einer Million Euro und in Sonderfällen bis zu fünf Millionen Euro möglich.

Bestandskräftige bzw. unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die auf einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG beruhen, sind zudem nach § 57 GwG für eine Dauer von fünf Jahren auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

Wer hilft bei weiteren Fragen?

Für weitere Fragen zum Eintragungsprozess können Sie die registerführende Stelle per E-Mail (service@transparenzregister.de) oder telefonisch unter 0800 1234 337 kontaktieren. Hilfreiche Rechtshinweise in Form von FAQs finden Sie zudem auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes: www.bva.bund.de (Suchfeld: Transparenzregister).

Bitte beachten Sie jedoch, dass weder das Bundesverwaltungsamt noch die registerführende Stelle Rechtsauskünfte erteilen können und dürfen. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Personen oder Organisationen, die zur Rechtsberatung berechtigt sind.